

# Die Interpretationsregeln des ungarischen Grundgesetzes: zwischen Konvention, Tradition und Voluntarismus

*Attila Vincze\**

Abstract	973
I. Einführung und Problemstellung	974
II. Die Vorschriften zur Auslegung des Grundgesetzes	976
1. Die Auslegung im Lichte des Nationalen Glaubensbekenntnisses	976
2. Auslegung im Einklang mit den Errungenschaften der historischen Verfassung	978
III. Die allgemeinen Interpretationsregeln	983
IV. Fazit	987
Summary: Rules of Interpretation in the Hungarian Basic Law: Between Conventions, Traditions and Voluntarism	988

## Abstract

Einer der Kritikpunkte an dem neuen Grundgesetz Ungarns war die Einführung unklarer Interpretationsregeln, die eine Auslegung der Verfassung unter Berücksichtigung der Errungenschaften der historischen Verfassung und des nationalen Glaubensbekenntnisses vorschreiben. Die Analyse der konkreten Entscheidungspraxis zeigt jedoch eine geringe praktische Bedeutung dieser Vorschriften. Das Verfassungsgericht scheint von dieser weit gefassten Ermächtigung kaum Gebrauch zu machen, sondern stattdessen den Willen des einfachen Gesetzgebers (also der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit) zu respektieren.

---

\* Dr. *iur.*, LL.M. (München). Der Autor ist Privatdozent an der Wirtschaftsuniversität Wien; Universitätsdozent für europäisches und vergleichendes öffentliches Recht an der deutschsprachigen Andrassy Universität Budapest; Counsel in der Kanzlei Provaris, Varga & Partners, Budapest sowie Projektmitarbeiter an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karls-Universität Prag. Das Manuskript entstand im Rahmen des durch den tschechischen Wissenschaftsfond (Grantová agentura České republiky/Czech Science Foundation) finanzierten Forschungsprojekts "Constitutional Conventions in Central Europe" (Projektnummer: 20-05069S).

## I. Einführung und Problemstellung

Das neue Grundgesetz Ungarns von 2011 (im Folgenden UGG) wird europaweit heftig diskutiert und sorgt als ein "Meilenstein des Illiberalismus" für erhebliche Aufregung. Das neue Grundgesetz war zwar als Bruch gegenüber der "Übergangsverfassung" von 1989/90 gedacht<sup>1</sup> und ist im Vergleich zur früheren Verfassung stark ideologisch geprägt,<sup>2</sup> weist jedoch eine bemerkenswerte inhaltliche Kontinuität mit der alten Verfassung auf.<sup>3</sup> Neben der Neukonzeptionalisierung der Grundrechte und der Übernahme der Verfassungsbeschwerde deutschen Typs<sup>4</sup> sind die Interpretationsregeln des neuen Grundgesetzes besonders hervorzuheben, da die frühere Verfassung in der Auslegungsfrage explizit keine Stellung nahm, sondern dem Verfassungsgericht in methodischen Fragen weitgehend freie Hand ließ. Dadurch entstand allerdings auch der Eindruck, dass das als Hüter der Verfassung gedachte Verfassungsgericht sich (als *auctoritas interpositio*)<sup>5</sup> zunehmend vom eigentlichen Verfassungstext emanzipierte.

Der ersten (damals noch weitgehend traditionell konservativen) Regierungsmehrheit von *Viktor Orbán* bereiteten schon Ende der neunziger Jahre die (angeblichen) Exzesse der *least dangerous branch* Sorgen und eine erste gesetzlich fixierte Auslegungsregel wurde 1998 eingeführt, als eine Änderung des Strafgesetzbuches den Gerichten vorschrieb, bei der Verurteilung von Straftätern den Mittelwert der für das jeweilige Delikt gesetzlich zulässigen Strafhöhe anzuwenden.<sup>6</sup> Vor diesen Hintergrund ist es nicht überraschend, dass das neue Grundgesetz eine allgemeine Richtschnur für die Auslegung sowohl der Gesetze als auch des Grundgesetzes festlegen wollte.

<sup>1</sup> Vgl. S. *Priebus*, Hungary, in: A. Fruhstorfer/M. Hein (Hrsg.), *Constitutional Politics in Central and Eastern Europe*, 2016, 101.

<sup>2</sup> A. *Vincze*, Die neue Verfassung Ungarns, ZSE 10 (2012), 110.

<sup>3</sup> A. *Jakab/P. Sonnevend*: Kontinuität mit Mängeln: Das neue ungarische Grundgesetz, ZaöRV 72 (2012), 79.

<sup>4</sup> Hierzu rechtsvergleichend A. *Vincze/H. Küpper/C. Fuchs*, Die Beziehungen zwischen der Verfassungsgerichtsbarkeit und den Obergerichten in Mitteleuropa: eine vergleichende Analyse, JöR 67 (2019), 601.

<sup>5</sup> Hierzu klassisch: C. *Schmitt*, *Politische Theologie*, 1934; C. *Schmitt*, *Gesetz und Urteil*, 1969.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. LXXXVII von 1998. Das Gesetz wurde zwar nicht für verfassungswidrig erklärt (vgl. die Entscheidung des ung. VerfG 13/2002. (III. 20.) AB hat), wurde 2003 durch die neue Regierung jedoch aufgehoben.

Das unter dem Gesichtspunkt der kodifikatorischen Systematik nicht besonders gelungene<sup>7</sup> ungarische Grundgesetz beinhaltet zwei interpretationsleitende Vorschriften:<sup>8</sup> Art. R. Abs. 3 UGG, der spezielle Maßstäbe für die Interpretation der Verfassung formuliert und Art. 28 UGG, der die allgemeine Auslegungsregel für Gesetze und untergesetzliche Bestimmungen normiert. Diese hängen natürlich zusammen (und ihr Verhältnis ist keineswegs klar),<sup>9</sup> da das einfache Recht nach Art. 28 UGG im Sinne des Grundgesetzes auszulegen ist und dementsprechend die Verfassungsinterpretationsregel zumindest mittelbar für jede Rechtsanwendung relevant sein kann.<sup>10</sup>

Nicht zuletzt sind die Interpretationsregeln juristische Metaregeln<sup>11</sup> und als solche auch ein stilprägender Faktor für eine Rechtskultur.<sup>12</sup> Ihre Handhabung kann deshalb mit Blick auf das ganze Rechtssystem Auskunft über den Stand der Verfassungsdogmatik geben.

---

<sup>7</sup> A. Vincze, *The New Hungarian Constitution: Redrafting, Rebranding or Revolution?*, Vienna Journal on International Constitutional Law 6 (2012), 88.

<sup>8</sup> Als dritte könnte noch diejenige Übergangsbestimmung berücksichtigt werden, welche die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes getroffenen Entscheidungen des Verfassungsgerichts außer Kraft setzte und ihre Bindungswirkung aufhob (Übergangsbestimmung Nr. 5). Das Verfassungsgericht geht mit dieser Regel sehr flexibel und manchmal sogar beinahe beliebig um. Wenn es in seinem Interesse ist, bezieht es sich auf frühere (aus der Zeit vor dem UGG stammende) Entscheidungen des Verfassungsgerichts als legitimationsstiftende Verfassungsquelle. Als vierte (indirekte) Auslegungsregel könnte schließlich Art. Q Abs. 2 UGG gelten, demzufolge Ungarn im Interesse der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen die Übereinstimmung von Völkerrecht und ungarischem Recht gewährleistet, woraus eine *favor conventionis* Regel abgeleitet werden könnte. Das Verfassungsgericht schmückt zwar gerne seine Urteilsbegründungen mit Bezugnahmen auf Urteile des EGMR, von einer eindeutigen *favor conventionis* zu sprechen, wäre jedoch übertrieben. Art. N verlangt von den Gerichten und dem Verfassungsgericht im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz der ausgeglichenen und nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu respektieren, was zwar keine echte Interpretationsregel ist, aber auf die Auslegung der Steuerpflicht Einfluss haben kann (vgl. z. B. Entscheidung des ung. VerFG 17/2019. (V. 30.) AB). Hierzu P. L. Láncoš, *Passivist Strategies Available to the Hungarian Constitutional Court*, ZaöRV 79 (2019), 971.

<sup>9</sup> Die Auslegungsregeln des UGG waren bereits durch die Venedig-Kommission problematisiert worden, vgl. European Commission for Democracy Through Law (Venice Commission): Opinion No. 621/2011 CDL-AD(2011)016, Opinion on the New Constitution of Hungary Adopted by the Venice Commission at its 87<sup>th</sup> Plenary Session.

<sup>10</sup> Z. B. die Entscheidung des ung. VerFG 34/2014. (XI. 14.) AB.

<sup>11</sup> F. Reimer, *Juristische Methodenlehre*, 2016, 21 ff.

<sup>12</sup> U. Kischel, *Rechtsvergleichung*, 2015, 217 ff.; K. Zweigert/ H. Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*, 31996, 71.

## II. Die Vorschriften zur Auslegung des Grundgesetzes

Art. R Abs. 3 des ungarischen Grundgesetzes lautet wie folgt:

“Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind in Übereinstimmung mit deren Zweck, mit dem darin enthaltenen Nationalen Bekenntnis und mit den Errungenschaften unserer historischen Verfassung auszulegen.”

Diese, sogar auf Ungarisch grammatisch nicht ganz eindeutig formulierte Vorschrift, beinhaltet eigentlich drei Regeln zur Auslegung der Verfassung:<sup>13</sup> zwei teleologische Auslegungsmaßstäbe und einen historisierenden. Die einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes sind einerseits im Einklang mit ihrem eigenen Zweck, und andererseits im Einklang mit dem nationalen Glaubensbekenntnis auszulegen. Da bisher keine Verfassungsgerichtsentcheidung bekannt ist, in der dieser Unterscheidung besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden wäre, ist davon ausgehen, dass die Unterscheidung keine wichtige Rolle spielt<sup>14</sup> und die drei Auslegungsregeln in der Praxis auf zwei reduziert wurden. Diese beiden sollen im Folgenden näher untersucht werden.

### 1. Die Auslegung im Lichte des Nationalen Glaubensbekenntnisses

Zwar wurde die Präambel des Grundgesetzes im Sinne einer historisierenden nationalen *gloire* in “Nationales Bekenntnis” umbenannt,<sup>15</sup> es ist im funktionalen Sinne jedoch weiterhin eine Präambel und deshalb ist es nicht abwegig, sie bei der Auslegung zu berücksichtigen. Die neue Überschrift ist andererseits kein bloßes Versehen, da sie zum Ausdruck bringen soll, dass das neue Grundgesetz sich zu bestimmten (nationalen und christlichen) Werten bekennt.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Zur Verfassungsauslegung im Allgemeinen *A. Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation, 2012.

<sup>14</sup> Ganz praktisch ist auch die Frage schwer zu beantworten, wie der Zweck im Rahmen dieser objektiv teleologischen Auslegung der einzelnen Vorschriften festzustellen wäre. hierzu vgl. *B. Bakó*, Láthatatlan után inkoherens alkotmány A korlátlan alkotmány módosító hatalomról, *Magyar Jog* 64 (2017), 102.

<sup>15</sup> *A. Vincze* (Anm. 2), 118 ff.

<sup>16</sup> *B. Schanda*, Keresztény vagy semleges? Az Alaptörvény identitásának kérdése, *Magyar Jog* 62 (2015) 129; *B. Schanda*, Magyarország keresztény kultúrájának alkotmányos védelme, *Jogtudományi Közlöny* 54 (2019), 150.

Dieses Bekenntnis spielte zwar eine gewisse Rolle, namentlich bei der Beurteilung der Entschädigung für den Freiheitsentzug während der kommunistischen Diktatur,<sup>17</sup> bemerkenswert ist indes, dass von den religiösen Bezügen des Wertekataloges bisher am wenigstens Gebrauch gemacht wurde. Die Anerkennung der Rolle des Christentums in der Geschichte Ungarns wurde nicht zum Anlass genommen, die Auslegung<sup>18</sup> der Neutralität des Staates<sup>19</sup> oder der Glaubensfreiheit<sup>20</sup> zu modifizieren, was insbesondere bei der Ablehnung des Antrags auf die Anerkennung des Sonntags als Ruhetag zu einem paradoxen Ergebnis geführt hat.<sup>21</sup>

Vielmehr haben eher die moderneren, in die Zukunft weisenden Aussagen der Präambel eine produktive Rolle in der Rechtsprechung gespielt. Die Bekräftigung des Glaubensbekenntnisses, dass der Staat seinen Bürgern zu dienen und ihre Angelegenheiten billig und ohne Missbrauch und Parteilichkeit zu erledigen hat, wurde für eine parteienfreundliche Auslegung der Anforderungen des fairen Verfahrens in Verwaltungssachen fruchtbar,<sup>22</sup> die in der Präambel formulierte Verpflichtung, die naturgegebenen und menschengemachten Werte des Karpatenbeckens zu pflegen und zu bewahren, zur Basis einer anspruchsvollen Auslegung der staatlichen Pflicht der Schonung und des Schutzes der natürlichen Ressourcen gemacht.<sup>23</sup> Die Verhältnismäßigkeit (!) der Sorgspflicht der volljährigen Kinder für ihre bedürftigen Eltern wurde ebenso auf das Nationale Bekenntnis festgelegt<sup>24</sup> wie die (leider nicht immer beachtete) Pflicht der Gerichte, die schwächere Seite im Prozess zu schützen.<sup>25</sup>

Fraglich ist jedoch, welche eigenständige Bedeutung die Bekräftigung im Bekenntnis, wonach die Grundlage der menschlichen Existenz die Menschenwürde ist, bei der Auslegung der Unantastbarkeit der Menschenwürde hat, da nicht leicht zu erkennen ist, wie ein wegen seiner Unantastbarkeit

<sup>17</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3073/2015. (IV. 23.) AB.

<sup>18</sup> Es handelt sich nur um die verfassungsgerichtliche Auslegung, die Staatspraxis, die den Status einer Reihe von Kirchen veränderte, steht auf einem anderen Blatt, vgl. Urteil des EGMR vom 28.6.2016, Bsw 70945/11, *Magyar Keresztény Mennonita Egyház and Others v. Hungary*.

<sup>19</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3236/2015. (XII. 8.) AB, im Hinblick auf die religiösen Ausnahmen von der Impfpflicht.

<sup>20</sup> Entscheidung des ung. VerfG 6/2013. (III. 1.) AB.

<sup>21</sup> Beschluss des ung. VerfG 3082/2018. (III. 5.) AB.

<sup>22</sup> Entscheidung des ung. VerfG 5/2017. (III. 10.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 26/2015. (VII. 21.) AB. Beide im Zusammenhang mit Verwaltungsanktionen.

<sup>23</sup> Entscheidung des ung. VerfG 28/2017. (X. 25.) AB.

<sup>24</sup> Entscheidung des ung. VerfG 27/2013. (X. 9.) AB.

<sup>25</sup> Im Einklang mit dem Gebot, den Benachteiligten und den Armen zu helfen, sollte der Richter den Verbraucher vor den toxischen Produkten der Banken schützen, Entscheidung des ung. VerfG 34/2014. (XI. 14.) AB.

absoluter Wert noch extensiver ausgelegt werden kann.<sup>26</sup> Ganz ähnlich wurden andere Bekräftigungen und Beteuerungen des Nationalen Bekenntnisses gelegentlich zur Ausschmückung der juristischen Argumentation verwendet, ohne einen eigentlichen Mehrwert zu liefern.<sup>27</sup>

Praktisch wichtiger sind die Fälle, in denen aus der Erwähnung im Nationalen Bekenntnis auf den (höheren) Stellenwert des konkreten Grundrechts in der demokratischen Grundordnung geschlossen wird<sup>28</sup> oder Staatsziele und damit legitime Zwecke für staatliche Eingriffe in Grundrechte, abgeleitet werden.<sup>29</sup>

## 2. Auslegung im Einklang mit den Errungenschaften der historischen Verfassung

Die Pflicht zur Auslegung des Grundgesetzes im Einklang mit den Errungenschaften der historischen Verfassung ist von Anfang an kritisiert worden.<sup>30</sup> Begründet wird die Kritik damit, dass die historische Verfassung teils aus geschriebenen, teils aber auch aus ungeschriebenen Elementen (nämlich Lehre und Gewohnheitsrecht) bestand, die ein organisches Ganzes bildeten, das aufgrund der Autorität der Tradition, seines Prestiges und des Respekts vor den Erfahrungen der vorherigen Generationen (*opinio necessitatis*)<sup>31</sup> Anspruch auf Befolgung erheben konnte.<sup>32</sup> Da eben diese alltägliche

<sup>26</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3157/2018. (V. 16.) AB.

<sup>27</sup> Die im Bekenntnis formulierte Pflicht der Bürger und des Staates, der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen, wurde im Zusammenhang mit den Aufgaben der Justiz zitiert, ohne indes ein echtes Zusatzargument zu bilden, vgl. Entscheidung des ung. VerfG 21/2014. (VII. 15.) AB. Ebenso folgte kaum etwas aus der Pflicht des Staates, den Bürgern zu dienen, für die Rechtsstellung der Beamten, Entscheidung des ung. VerfG 22/2015. (VI. 18.) AB.

<sup>28</sup> Z. B. Zugang zur Information, Entscheidung des ung. VerfG 29/2014. (IX. 30.) AB.

<sup>29</sup> Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung der Beamten zwecks Wahrung der Unparteilichkeit der Verwaltung, Entscheidung des ung. VerfG 3070/2017. (IV. 19.) AB. Aus dem Gebot des Schutzes der nationalen Identität soll die Pflicht folgen, die illegale Einwanderung und Migration auch mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, Entscheidung des ung. VerfG 3/2019. (III. 7.) AB.

<sup>30</sup> Venedig-Kommission (Anm. 9).

<sup>31</sup> G. Szászy-Schwarz, Parerga, 1912, 58.

<sup>32</sup> Dies lässt gewisse Elemente der Prämodernität (vgl. A. Giddens, *Consequences of Modernity*, 1990), und des Konservatismus erkennen. Die Forderung, das UGG als Pakt zwischen den Ungarn der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft zu verstehen, scheint vom Vater des Konservatismus, Edmund Burke übernommen zu sein. Vgl. E. Burke, *Reflections on the Revolution in France*, 2006, 95 f.: "As the ends of such a partnership cannot be obtained in many generations, it becomes a partnership not only between those who are living, but between those who are living, those who are dead, and those who are to be born."

Praxis mehr als 70 Jahre (seit dem 19.3.1944<sup>33</sup>) nicht mehr geübt wurde, sei die Reaktivierung der historischen Verfassung nicht nur eine romantische Vorstellung, sondern sie könne auch nur subjektiv und lückenhaft erfolgen<sup>34</sup> und als Wiederbelebung von Verfassungspraktiken einer weitgehend obrigkeitstaatlichen, feudalistischen Monarchie sogar zu einem mit der modernen demokratischen und republikanischen Staatlichkeit unvereinbaren Ergebnis führen.<sup>35</sup> Die Qualifizierung als “untote” Verfassung (*Zombie-Verfassung*) erscheint vor diesem Hintergrund als zugespitzte, aber nicht gänzlich abwegige Metapher.

Um dieser Kritik die Spitze zu nehmen, wurde der Versuch unternommen, den Begriff der “Errungenschaften” als Selektionskriterium einzusetzen,<sup>36</sup> d. h. nur diejenigen Teile der (teilweise als kollektives konstitutionelles Gedächtnis verstandenen)<sup>37</sup> historischen Verfassung in die Gegenwart zu transponieren, die den Test der Zeit bestanden haben<sup>38</sup> oder mit den in den internationalen Menschenrechtsabkommen zum Ausdruck kommenden modernen Ideen der Verfassungsstaatlichkeit übereinstimmen.<sup>39</sup> Letztere wurden in diesem Zusammenhang als Kompromiss und Brücke zwischen der historischen und der neuen, geschriebenen Verfassung<sup>40</sup> als allgemein anerkannte, überpositive Grundsätze zur Schließung der Lücken im Text der geschriebenen Verfassung gewürdigt,<sup>41</sup> welche die Herstellung einer gewissen Kontinuität zwischen der alten (ungeschriebenen) und der neuen Verfassung ermöglichen.<sup>42</sup>

<sup>33</sup> Am 19.3.1944 wurde die Militäroperation Margarethe durchgeführt, die zur Besetzung Ungarns durch die deutschen Truppen und zum Verlust der Unabhängigkeit des Landes führte, die erst mit der Wende zurückerlangt wurde.

<sup>34</sup> A. Vincze (Anm. 2), 118 ff.; I. Vörös: A történeti alkotmány az Alkotmánybíróság gyakorlatában, *Közjogi Szemle* 4 (2016), 44.

<sup>35</sup> Z. Szente, A historizáló alkotmányozás problémái – a történeti alkotmány és a Szent Korona az új Alaptörvényben. *Közjogi Szemle* 3 (2011), 1.

<sup>36</sup> Á. Rixer, *A vívmány-teszt*, 2018.

<sup>37</sup> A. Horváth, “Tiszteletben tartjuk történeti alkotmányunk vívmányait és a Szent Koronát, amely megtestesíti Magyarország alkotmányos állami folytonosságát és a nemzet egységét” in: A. Patyi (Hrsg.), *Rendhagyó kommentár egy rendhagyó preambulumból* Magyarország Alaptörvénye, *Nemzeti Hitvallás*, 2019, 361.

<sup>38</sup> A. Horváth (Anm. 38).

<sup>39</sup> A. Jakab/P. Sonnevend (Anm. 3).

<sup>40</sup> A. Zs. Varga, Történeti alkotmányunk vívmányai az Alaptörvény kógens rendelkezésében, *Iustum Aequum Salutare* (IAS), XII (2016) 4, 83, hierzu auch L. Csink / J. Fröblich, Történeti alkotmány és kontinuitás az új Alaptörvényben, *Közjogi Szemle* 2012/1., 9.

<sup>41</sup> In der jungen BRD wurde versucht, mit abstrakten Gerechtigkeitsgrundsätzen zu arbeiten, vgl. E. v. Hippel/A. Voigt, *Ungeschriebenes Verfassungsrecht*, *VVDStRL* 10 (1952), 1.

<sup>42</sup> A. Zs. Varga/A. Patyi/B. Schanda (Hrsg.), *The Basic (Fundamental) Law of Hungary, A Commentary of the New Hungarian Constitution*, 2015, 44 ff. Anzumerken ist, dass diese Monographie sich zwar als Kommentar versteht, aber eher polemisierend argumentiert und

Die Praxis des Verfassungsgerichts scheint indes ebenso diffus wie die Meinungsbildung in der Literatur divers zu sein. Schon 2012 wurde prinzipiell erklärt, dass nicht die historische Verfassung als solche Maßstab der Verfassungsauslegung sein soll, sondern nur ihre "Errungenschaften". Was genau zu diesen Errungenschaften gehört, wird jedoch nicht dem Grundgesetztext entnommen, sondern vom Verfassungsgericht im Einzelfall selbst entschieden.<sup>43</sup>

Zunächst muss bestimmt werden, was die historische Verfassung ist und welcher Zeithorizont hier zu berücksichtigen ist. Ohne Zweifel gehört das alte (bis zum 19.3.1944 geltende) Staatsrecht Ungarns dazu und in diesem Sinne werden das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1896,<sup>44</sup> das Richtergesetz aus dem Jahr 1869,<sup>45</sup> das Gesetz über den Rechnungshof 1870,<sup>46</sup> das Pressegesetz 1848<sup>47</sup> oder sogar die Zivilprozessordnung von 1911<sup>48</sup> als Errungenschaften berücksichtigt. Falls das betreffende Grundrecht (konkret das Recht auf Datenschutz,<sup>49</sup> das Recht auf Teilnahme an einem Landesreferendum,<sup>50</sup> oder der Zugang zu Informationen<sup>51</sup>) vor 1949 gar nicht existierte, schloss das Verfassungsgericht auf der anderen Seite die

---

den klassischen Merkmalen eines Kommentars nicht wirklich entspricht. Der Versuch, eine Rechtskontinuität mit der alten ungarischen Verfassung herzustellen, wird mit guten Gründen als bloße Mythisierung aufgefasst von Z. Szente, A 2011, évi Alaptörvény és a történeti alkotmány összekapcsolásának mítosza, *Közjogi Szemle* 1 (2019), 1. Die Idee von László Sólyom, dem ersten Präsidenten des ungarischen Verfassungsgerichts, dass die Errungenschaften der historischen Verfassung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zwischen 1990 und 2010 gleichzusetzen seien, war nicht nur Wunschdenken, sondern auch Ausdruck des Bemühens, eine Brücke zwischen der alten und neuen Verfassung zu bauen. Zutreffend war die Kritik, dass diese Auslegung die Schaffung einer neuen Verfassung weitgehend einschränkt, vgl. E. Orbán, Az Alaptörvény paradoxonjai. Átmenetből? Átmenetbe! *Közjogi Szemle* 2 (2013), 51 (53 ff.). Diese Einschränkung wäre mit dem Selbststand der Verfassung schwer zu vereinbaren, hierzu J. Isensee, Der Selbststand der Verfassung in ihren Verweisungen und Öffnungen, *AöR* 138 (2013), 325.

<sup>43</sup> Entscheidung des ung. VerfG 33/2012 (VII. 7.) AB.

<sup>44</sup> Entscheidung des ung. VerfG 17/2015. (VI. 5.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 25/2018. (XII. 28.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 14/2018. (IX. 27.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 3243/2018. (VII. 11.) AB.

<sup>45</sup> Entscheidung des ung. VerfG 22/2019. (VII. 5.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 12/2017. (VI. 19.) AB.

<sup>46</sup> Entscheidung des ung. VerfG 32/2019. (XI. 15.) AB.

<sup>47</sup> Entscheidung des ung. VerfG 28/2014. (IX. 29.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 34/2017. (XII. 11.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 3002/2018. (I. 10.) AB.

<sup>48</sup> Entscheidung des ung. VerfG 2/2016. (II. 8.) AB.

<sup>49</sup> Entscheidung des ung. VerfG 29/2014. (IX. 30.) AB.

<sup>50</sup> Entscheidung des ung. VerfG 31/2013. (X. 28.) AB.

<sup>51</sup> Entscheidung des ung. VerfG 21/2013. (VII. 19.) AB.

Berücksichtigung als “Errungenschaft” der historischen Verfassung aus.<sup>52</sup> Soweit erkennbar, ist die relevante Periode für das Verfassungsgericht der Zeitraum zwischen 1848 und 1949 (d. h. zwischen der bürgerlichen Revolution von 1848 einerseits und der kommunistischen Machtübernahme im Nachkriegsungarn 1949 andererseits).<sup>53</sup>

Neben der grundsätzlichen Einschränkung der zu berücksichtigenden Zeitperiode auf das Jahrhundert der bürgerlichen Modernisierung und Entwicklung Ungarns ist auch auffallend, dass vor allem geschriebene Verfassungsgrundsätze und -regeln (*lex scripta*) berücksichtigt werden. Gewohnheitsrecht, Doktrin und weitere Elemente der historischen Verfassung tauchen dagegen kaum auf.<sup>54</sup>

Nicht nur die Zeitperiode und die Quellen werden selektiv berücksichtigt, auch der Inhalt der historischen Verfassung selbst wird teilweise mythisiert oder zumindest einer subjektiven Einordnung unterzogen. Die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn 1896 war in der Tat ein historischer Schritt und sollte sicher entsprechend gewürdigt werden. Die Behauptung, dass eine umfassende verwaltungsgerichtliche Kontrolle deshalb geboten sei, weil sie zu den Errungenschaften der historischen Verfassung gehöre,<sup>55</sup> ist jedoch zumindest eine Übertreibung oder *wishful thinking*, da sie eine Reihe von unterschiedlichen Einschränkungen der damaligen verfassungsgerichtlichen Kontrolle nicht berücksichtigt.<sup>56</sup>

Der Einfluss der Errungenschaften der historischen Verfassung auf die Auslegung des Grundgesetzes bleibt in den meisten Fällen eher beschränkt

<sup>52</sup> Als überraschende Ausnahme ist z. B. die Einschränkung der freien Veräußerung von Ackerland zu nennen, da hier das Verfassungsgericht seine eigene Praxis zwischen 1990 und 2012 als Errungenschaft der historischen Verfassung deklariert hat. Vgl. Entscheidung des ung. VerfG 17/2015. (VI. 5.) AB. In diese Richtung tendierte auch schon A. Téglási, A földtulajdon alaptörvényi védelme a 2014-ben lejárt moratórium tükrében, Jogtudományi Közlöny 49 (2012), 449.

<sup>53</sup> Ausnahmsweise werden ältere Quellen, z. B. das Tripartitum aus dem Jahre 1514 erwähnt, vgl. z. B. Entscheidung des ung. VerfG 29/2015. (X. 2.) AB. Einige Verfassungsrichter (vor allem András Zs. Varga) beziehen sich gern auf die historische Verfassung, so z. B. hinsichtlich der Regelung des Sonntags als Ruhetag, bei der sie bis zur katholischen Staatsgründung zurückgehen (Sondervotum, Beschluss des ung. VerfG 3082/2018. (III. 5.) AB), oder fassen den Religionsfrieden von Torda aus dem Jahre 1568 auch als Teil der identitätsstiftenden Errungenschaften der historischen Verfassung auf. Hierzu vgl. auch G. Wiener, Alaptörvény és történelmi alkotmány, Közjogi Szemle 4 (2019), 20.

<sup>54</sup> Wiederum als Ausnahme vgl. z. B. Entscheidung des ung. VerfG 29/2015. (X. 2.) AB. Zu den einzelnen Elementen der historischen Verfassung: G. Ferdinandy, Magyarország közzjoga, 1902, 25 ff.; F. Boncz, Magyar államjog, 1877, 6 ff.; B. Máriássy, Magyarország közzjoga, 1893, 5 ff.; K. Kmety, A Magyar közzjog tankönyve, 1907, IX. ff.

<sup>55</sup> Entscheidung des ung. VerfG 25/2018. (XII. 28.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 14/2018. (IX. 27.) AB.

<sup>56</sup> M. w. N. vgl. A. Vincze, Unionsrecht und Verwaltungsrecht, 2016, 104 f., 202 f.

und vorwiegend geht es nur um Symbole, Chiffren oder Sinnsurrogate.<sup>57</sup> Was vor zehn oder fünfzehn Jahren noch aus einer “freiheitlichen, demokratischen Grundordnung” abgeleitet worden wäre, gilt jetzt als eine “Errungenschaft der historischen Verfassung” und wird zur ideologisch geprägten Legitimierung einer bestimmten Auslegung herangezogen. Wie brüchig (oder flexibel) der Inhalt der Errungenschaften der historischen Verfassung bei dieser Herangehensweise ist, zeigt auch der Umstand, dass die als traditionell stark eingestufte und als Bestandteil der Errungenschaften der historischen Verfassung bezeichnete lokale Selbstverwaltung<sup>58</sup> bei der Beurteilung der Verkürzung der finanziellen Grundlagen der Gemeinden<sup>59</sup> keine besondere Rolle gespielt hat. Bei der verfassungsgerichtlichen Bestimmung der Verfassungsidentität Ungarns wurde ebenfalls auf die historische Verfassung als legitimitätsstiftende Kraft hingewiesen,<sup>60</sup> wobei zur näheren Charakterisierung dieser Identität ungewollt ironisch ganze Absätze aus dem *OMT-Urteil* des Bundesverfassungsgerichts<sup>61</sup> wortwörtlich übernommen wurden.<sup>62</sup> Ähnlich verhielt es sich mit der richterlichen Unabhängigkeit, die zwar ebenfalls als Errungenschaft der historischen Verfassung eingestuft wurde, ohne dass daraus jedoch der Schluss der Unwirksamkeit der Zwangspensionierung der Richter gezogen wurde. Eine Schlussfolgerung, die stattdessen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union überlassen blieb.<sup>63</sup> Die Berücksichtigung der Errungenschaften der historischen Verfassung geht somit kaum über eine (nicht selten unzulängliche) rechtshistorische Rundschau hinaus, wie sie als zusätzliche (aber nicht tragende) Begründung von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen seit den Anfängen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn praktiziert wurde.<sup>64</sup>

<sup>57</sup> F. Meinel, *Jurist in der Industriegesellschaft*, 2012, 439. ff.

<sup>58</sup> Entscheidung des ung. VerfG 29/2015. (X. 2.) AB.

<sup>59</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3234/2020. (VII. 1.) AB.

<sup>60</sup> Entscheidung des ung. VerfG 22/2016. (XII. 5.) AB.

<sup>61</sup> BVerfGE 142, 123.

<sup>62</sup> A. Vincze, *Ist die Rechtsübernahme gefährlich? Zur Rechtswirklichkeit und Tragfähigkeit des Konzepts eines Verfassungsgerichtsverbundes anhand des Beispiels der Verfassungsidentität*, ZÖR 73 (2018), 193; B. Bakó, *The Zauberlehrling Unchained? The Recycling of the German Federal Constitutional Court’s Case Law on Identity, Ultra Vires and Fundamental Rights Review in Hungary*, ZaöRV 78 (2018), 863.

<sup>63</sup> A. Vincze, *The ECJ as the Guardian of the Hungarian Constitution: Case C-286/12 Commission v. Hungary*, *European Public Law* 19 (2013), 489.

<sup>64</sup> Vgl. etwa Entscheidung des ung. VerfG 30/1992 (V. 26.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 18/2004 (V. 25.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 18/2000 (VI. 06.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 166/2011 (XII. 20.) AB. Vgl. I. Vörös (Anm. 34); E. Balogh, *Alkotmánybíráskodás a történelmi alkotmány távlatában*, in: B. Révész (Hrsg.), *Most megint Európában vagyunk ...*, Szabó József emlékkönyv, 2014, 23.

### III. Die allgemeinen Interpretationsregeln

Der aus dem vulgärpositivistischen sozialistischen Rechtsdenken folgende exzessive Formalismus<sup>65</sup> wirkte in den post-sozialistischen Ländern noch Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime nach<sup>66</sup> und trug zu einem sehr negativen Bild der Justiz bei. Von der Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung wurde nur sehr beschränkt Gebrauch gemacht,<sup>67</sup> was auch die Autorität der Verfassung untergrub. Deshalb war der Versuch, die Praxis der Rechtsanwendung zu reformieren, ebenso unausweichlich wie begrüßenswert.

In diesem Sinne wurde Art. 28 UGG verfasst, nach dem die Gerichte den Text der Rechtsvorschriften *in erster Linie* in Übereinstimmung mit deren Zweck und im Einklang mit dem Grundgesetz auslegen.<sup>68</sup> Bei dieser teleologischen Auslegung wurde vorausgesetzt, dass die auszulegenden Vorschriften dem gesunden Menschenverstand und dem öffentlichen Wohl entsprechenden moralischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen. Daraus resultiert die doppelte Funktion des Art. 28 UGG: sowohl die Grenzen als auch den Rahmen der objektivierten teleologischen Auslegung setzt das Grundgesetz selbst.<sup>69</sup> In Anlehnung an *Jebring* könnte man sagen, der *Zweck im Recht* hat seine Grenzen dort, wo die Verfassung sie bestimmt. Logisch ist diese Auffassung auch deshalb, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann,<sup>70</sup> dass er ein Gesetz erlassen wollte, das die Verfassung verletzt. In diesem, von der Verfassung vorgegebenen Rahmen, ist die Beachtung des Willens des Gesetzgebers zur Auslegung und Lückenfüllung

<sup>65</sup> Hierzu rechtsvergleichend Z. Kühn, *Worlds Apart. Western and Central European Judicial Culture at the Onset of the European Enlargement*, Am. J. Comp. L. 52 (2004), 531; spezifisch zu Ungarn M. Bencze: *Elvek és gyakorlatok*, 2011; K. Ficsor, *Formalizmus a bírói gyakorlatban: A formalista bírói érvéles jogelméleti alapjai*, 2015.

<sup>66</sup> Zum fortlebenden sozialistischen Rechtsdenken vgl. R. Mańko, *Survival of the Socialist Legal Tradition? A Polish Perspective*, Comp. L. Rev (Perugia) 4 (2013), No. 2; A. Uzelac, *Survival of the Third Legal Tradition? Sup. Ct. Rev.* 49 (2010), 377; A. Jakab/M. Hollán, *Socialism's Legacy in Contemporary Law and Legal Scholarship: The Case of Hungary* (28.8.2007), *Journal of East European Law* (Columbia) 2-3 (2004), 95; U. Kischel (Anm. 12), 571 ff.

<sup>67</sup> Rechtsvergleichend hierzu: A. Vincze/H. Küpper/C. Fuchs (Anm. 4).

<sup>68</sup> Vgl. N. Chronowski, *Az alkotmánykonform értelmezés és az Alaptörvény*, *Közjogi Szemle* 4 (2017), 7; A. Jakab, *A bírói jogértelmezés az Alaptörvény tükrében*, *Jogesetek Magyarázata* 2011/4, 86.

<sup>69</sup> Das Verhältnis zwischen der subjektiven und objektiven teleologischen Auslegung war nie ganz klar, vgl. K. Larenz, *Die Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 1969, 296 ff., Z. Szente, *Érvéles és értelmezés az alkotmányjogban*, 2013, 166 ff.

<sup>70</sup> M. Potacs, *Rechtstheorie*, 2015. C. Jabloner, *Die "Zusinnung" an den Gesetzgeber: Interpretation oder Rechtsanwendung?*, *ZÖR* 73 (2018), 459.

mit dem Bild der rationalen, formalisierten und positiven Gesetzgebung sicher vereinbar und legitim.<sup>71</sup>

Dementsprechend sind die Gerichte nach dem Grundgesetz verpflichtet, die Rechtsnormen teleologisch und verfassungskonform auszulegen.<sup>72</sup> Die Verletzung dieser Pflicht kann mittels einer auf die Behauptung der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gestützten Verfassungsbeschwerde auch gerügt werden.<sup>73</sup>

Diese Auslegungsregel wurde mit der siebten Grundgesetzänderung um einen weiteren Satz ergänzt, nach dem zur Feststellung des Zwecks der Rechtsnorm *in erster Linie* (!) die Präambel bzw. die Begründung der Norm zu berücksichtigen ist, mit der Folge, dass eine Nichtberücksichtigung der Präambel oder gar der Gesetzgebungsmaterialien (der offiziellen Gesetzesbegründung) zulässigerweise zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gemacht werden kann.<sup>74</sup> Diese Pflicht hat eine, an den altbewährten Formalismus erinnernde, Kettenreaktion ausgelöst. Anwälte versuchen zunehmend, ihre Rechtsauffassung mit der Gesetzesbegründung zu untermauern. Das klingt in solchen Konstellationen besonders bizarr, wenn die Begründung des vor 70 Jahren noch in der Hochphase des Sozialismus erlassenen alten Bürgerlichen Gesetzbuches in einer nunmehr grundsätzlich kapitalistischen Gesellschaft in einem Rechtsstreit eine entscheidende Rolle spielen soll, in dem es um Fragen geht, die im Sozialismus überhaupt nicht vorstellbar und sogar in den damaligen marktwirtschaftlichen Rechtsordnungen noch wenig verbreitet waren (z. B. Kartellschadensersatzklagen). Des Weiteren bemühen sich auch die Gerichte, ihre eigenen Urteile „verfassungsbeschwerdefest“ zu machen und zitieren zumindest *pro forma* die amtliche Begründung eines Gesetzes, nur um eine mögliche Kontrolle zu vermeiden.<sup>75</sup> Ob in diesem Fall die Begründung wirklich den Sinngehalt einer Rechtsvorschrift widerspiegelt, also das, „was einem Rechtsetzer nach den

<sup>71</sup> L. M. Solan, Why It Is so Difficult to Resolve Vagueness in Legal Interpretation, in: G. Keil/R. Poscher, Vagueness and Law: Philosophical and Legal Perspectives, 2016, 231.

<sup>72</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3/2015. (II. 2.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 7/2013. (III. 1.) AB; Entscheidung des ung. VerfG 28/2013. (X. 9.) AB.

<sup>73</sup> Entscheidung des ung. VerfG 23/2018. (XII. 28.) AB, ebenso wie die Verletzung der Begründungspflicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein kann. Entscheidung des ung. VerfG 7/2013 (III. 1). Hierzu N. Chronowski/A. Vincze, Az Alkotmánybíróság határozata a Magyar Nemzeti Bank kiadmányozási joga ügyében, Jogesetek Magyarázata 1 (2019), 3.

<sup>74</sup> Entscheidung des ung. VerfG 23/2018, (XII. 28.) AB határozat, hierzu N. Chronowski/A. Vincze (Anm. 73).

<sup>75</sup> Vgl. etwa das Urteil der Kúria vom 17.1.2019, Pfv. V.21.421/2017/9.

Regeln der sprachlichen Konvention als von ihm gewollt unterstellt werden kann”,<sup>76</sup> ist mehr als fraglich.

Zu betonen ist auch, dass das Grundgesetz die Rechtsanwendung nicht auf die teleologische und die verfassungskonforme Auslegung reduziert, sondern diesen Auslegungsmethoden lediglich Priorität vor den anderen Methoden eingeräumt hat. Dies folgt eindeutig aus dem Ausdruck “in erster Linie”, was nahelegt, dass es weitere Auslegungsgesichtspunkte in der zweiten oder gar dritten Linie gibt. Auch wenn dieses Ergebnis aus einer einfachen grammatischen Auslegung zu folgen scheint, ist das Verfassungsgericht tatsächlich sehr restriktiv im Umgang mit anderen Auslegungsmethoden. So wurde eine *praeter legem* Fortentwicklung des Rechts für grundgesetzwidrig gehalten, weil die Kúria (Oberstes Gericht Ungarns) sich erlaubte, die Auslegung einer Steuervorschrift den veränderten ökonomischen Umständen anzupassen, was im Hinblick auf die in Art. 28 UGG normierten objektiven Maßstäbe und die Vermutung eines dem gesunden Menschenverstand und dem öffentlichen Wohl entsprechenden, moralischen und wirtschaftlichen Zweck dienenden Inhaltes eigentlich angemessen gewesen wäre. Was fehlt, ist die Fähigkeit eine *praktische Konkordanz*<sup>77</sup> zu finden und zu erkennen, dass auch die interpretationsleitenden Vorschriften des Grundgesetzes nur ein Teil der ganzen Verfassung sind und sich normhierarchisch auf derselben Ebene wie alle anderen Verfassungsnormen befinden. Hieraus sollte folgen, dass bei der Bestimmung des Willens des Gesetzgebers bzw. des ihm zurechenbaren Gesetzesinhaltes weitere Grundsätze, wie die Rechtssicherheit gebietende Rechtsstaatlichkeit (Art. B UGG), die die Eigenverantwortung der Justiz sichernde Gewaltenteilung (Art. C UGG), das Verfassungsgebot der Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) (Art. E UGG) oder das Gebot der Erfüllung der wirksam eingegangenen internationalen Verpflichtungen (Art. Q UGG) und nicht zuletzt die Grundrechte, zu berücksichtigen sind.<sup>78</sup> Dieses Dilemma und die blinde Befolgung des angeblichen Willens des Gesetzgebers<sup>79</sup> zeigt auch ein jüngerer Beschluss des Verfassungsgerichts, in dem es um die unionsrechtskon-

---

<sup>76</sup> M. Potacs (Anm. 70), 92.

<sup>77</sup> K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1999, Rn. 72.

<sup>78</sup> Deshalb ist es auch fraglich ob die typischen sekundären Rechtsnormen im *Hart'schen* Sinne als primären Regel formulierbar sind. Vgl. H. L. A. Hart, *The Concept of Law*, 1961, hierzu M. Potacs (Anm. 70), 31 ff.; A. R. Blackshield, *Hart's Concept of Law*, ARSP 48 (1962), 329. Die Befugnis der rechtsvergleichenden Auslegung kann als Ausnahme gelten, da sie eine andere Art von Legitimation braucht, hierzu A. Vincze (Anm. 56), 59. ff.

<sup>79</sup> Hierzu B. Z. Tamanaha, *Law as a Means to an End*, 2006.

forme Auslegung der Wiederaufnahme des Verfahrens ging.<sup>80</sup> In dieser Entscheidung beschränkte sich die verfassungsgerichtliche Argumentation rein auf den subjektiv teleologischen, also auf den sich in der Begründung der Zivilprozessordnung manifestierenden Willen des Gesetzgebers. Das führte wenig überraschend zu einer Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens, da der lange vor dem Beitritt Ungarns zur EU geäußerte Wille des Gesetzgebers die sich aus der Mitgliedschaft in der EU ergebenden Anforderungen an die Anwendung der einschlägigen Vorschriften gar nicht berücksichtigen konnte. Ohne jedoch zu analysieren, ob es sich hier um eine ungeplante Gesetzeslücke<sup>81</sup> handelt, die im Einklang mit Art. E UGG durch eine europarechtsfreundliche Auslegung zu schließen wäre, wurde die verfassungsgerichtliche Kontrolle darauf reduziert, welcher Sinn des Gesetzes dem vor Jahrzehnten formulierten Willen des einfachen Gesetzgebers entspricht.<sup>82</sup> Dies war keine Anwendung der Verfassung oder eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes, sondern die Verbeugung des Hüters der Verfassung vor dem einfachen Gesetzgeber, also die Unterwerfung unter den Willen der parlamentarischen Mehrheit, was stark an den sozialistischen Vulgärpositivismus erinnert.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> Entscheidung des ung. VerfG 3257/2020. (VII. 3.) AB.

<sup>81</sup> Klassisch C.-W. *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz: eine methodologische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem, 1983; K. *Larenz* (Anm. 69), 350 ff.

<sup>82</sup> Diese Reduktion kann auch mit der politischen Orientierung der ungarischen Verfassungsrichter erklärt werden (hierzu Z. *Szente*: The Political Orientation of the Members of the Hungarian Constitutional Court between 2010 and 2014, *Constitutional Studies* 1 (2016), 123) aber auch mit der Apathie des Verfassungsgerichts, die der verfassungsändernden Mehrheit der Regierungsfraktion im Parlament geschuldet ist, die jede festgestellte Verfassungsverletzung durch Verfassungsänderung beseitigen kann (vgl. A. *Vincze*, Wrestling with Constitutionalism: the Supermajority and the Hungarian Constitutional Court, *Vienna Journal on International Constitutional Law* 8 (2014), 86. Hier handelt es sich nicht nur um eine bloße Normwiederholung (hierzu U. *Kischel*, Darf der Gesetzgeber das Bundesverfassungsgericht ignorieren? Zum erneuten Erlaß für nichtig erklärter Gesetze, *AöR* 131 (2006), 219), sondern um eine Konstitutionalisierung der verfassungswidrigen Norm, wozu der Verfassungsgeber berechtigt ist. Wenn er aber gleichzeitig auch der einfache Gesetzgeber ist, verschwindet die von G. *Jellinek* für denknotwendig erachtete erschwerte Veränderbarkeit der Verfassung, vgl. G. *Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre*, 1914, 534.

<sup>83</sup> Was natürlich auch die Beharrungselemente einer Rechtskultur zeigt, hierzu vgl. etwa L. M. *Friedman*, The Place of Legal Culture in the Sociology of Law, 185 und D. *Nelken*, Rethinking Legal Culture, 200, beide in: M. Freeman (Hrsg.), *Law and Sociology*, 2006.

## IV. Fazit

1. Im Hinblick darauf, welche möglichen (nicht selten sehr weitgehenden) Bedeutungsgehalte den Auslegungsregeln des ungarischen Grundgesetzes ursprünglich zugeschrieben wurden, ist die eigentliche Auslegungspraxis sehr zurückhaltend.

2. Das nationale Bekenntnis kann einen historisierenden und sakralisierenden Eindruck erwecken, der zu einer exzessiven Auslegung führen kann. In den meisten Fällen der verfassungsgerichtlichen Auslegungspraxis war dies aber nicht der Fall und es wurde eher zu Neuakzentuierungen oder Akzentverschiebungen im Rahmen einer bereits bestehenden Auslegungspraxis des Grundgesetzes eingesetzt.

3. Die Auslegung, im Einklang mit den Errungenschaften der historischen, zeigt ein ähnliches Bild, da sie zurückhaltend und selektiv gehandhabt wird. Die anerkannten Errungenschaften konzentrieren sich meist auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, also auf die Periode der bürgerlichen Entwicklung Ungarns und sind in den meisten Fällen mit den Grundsätzen der rechtsstaatlichen Ordnung zu vereinbaren.

4. Als Ausrutscher darf demgegenüber die Etablierung der Verfassungsidentität Ungarns dank einer sehr exzessiven Auslegung der Verfassung gelten. Diese kam unter Verwendung der genannten unscharfen Auslegungstopoi zustande, wobei das ungarische Verfassungsgericht ohne das deutsche Vorbild der integrationsfesten Verfassungsidentität nie zu diesem Konzept gelangt wäre.

5. Die verfassungsrechtlich verankerten Auslegungsregeln wurden in der Praxis (in der Sache *contra constitutionem*) weitestgehend auf die Befolgung des Willens des Gesetzgebers reduziert. Die Beachtung des Willens des Gesetzgebers ist in der Ära der modernen, d. h. rationalen, formalisierten und positivierten Gesetzgebung an sich legitim, wenn sie nicht auf eine rein formale, und die anderen Auslegungsmaßstäbe bis zur Absurdität ignorierende, Beachtung der Gesetzesmaterialien beschränkt bliebe.

## Summary

### **Rules of Interpretation in the Hungarian Basic Law: Between Conventions, Traditions and Voluntarism**

One of the main reasons to criticise the new Hungarian Basic Law was the introduction of quite unclear rules of interpretation: the duty to take into account the National Avowal and the achievements of the historical constitution. Nonetheless, the analysis of the case law of the Hungarian Constitutional Court shows a rather sobering picture, and the Court does not seem to make use of this borderless empowerment, but tends to defer to the will of the Parliament, and, in doing so, to the governing majority.